

**Lösungshinweise**  
**Abschnitt: D (Strafrecht)**  
**Grundfall II**  
**2. Verfahrensrecht**

**01**

- a) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht, § 112 Abs.1 S.1 StPO.
- b) Der häufigste Haftgrund ist Fluchtgefahr.
- c) Haftgründe: der Beschuldigte ist bereits flüchtig oder hält sich verborgen, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Verdunklungsgefahr, unlauteres Einwirken auf mögliche Zeugen oder Sachverständige.

---

**02**

Durch einen persönlichen Besuch des Anwaltes in der JVA  
Die notwendige Besuchserlaubnis des Anwalts ist bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen. Da es sich bei Haftsachen immer um „Eilsachen“ handelt, wird diese in der Regel vorab per Fax beantragt, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens des Haftbefehls oder Ermittlungsverfahrens, des Geburtsdatums des potentiellen Mandanten.

---

**03**

Die Beantragung einer Haftprüfung, § 117 StPO oder die Einlegung einer Haftbeschwerde; §§ 305, 306 StPO

Beachte: Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig.

---

**04**

Der Antrag richtet sich an das Amtsgericht, das den Haftbefehl erlassen hat. Gegebenenfalls können Aktenzeichen telefonisch dort erfragt werden.

Der Antrag lautet:

„beantrage ich, die mündliche Haftprüfung durchzuführen. Es wird beantragt, den Haftbefehl vom ... aufzuheben, hilfsweise gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen“

KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Es bestehen somit keine Fluchtanreize für KK. Daher ist der Haftbefehl aufzuheben.

Variante: KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat eine feste Arbeit. Es bestehen daher keine Fluchtanreize für KK. Der Haftbefehl kann daher – sofern er nicht aufgehoben wird – gegen geeignete Auflagen wie Meldung bei der Polizei außer Vollzug gesetzt werden.

---

**05**

Es findet eine Haftprüfung vor dem zuständigen OLG statt, §§ 121, 122 StPO

---

**06**

Ermittlungsverfahren endet (bis Eingang Anklageschrift bei Gericht)

Zwischenverfahren beginnt (bis zum Eröffnungsbeschluss des Gerichtes)

---

**07**

- a) Die Nebenklage schafft eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit für den Geschädigten im gesamten Verfahren. Dem Geschädigten soll sie Gelegenheit geben, seine Interessen im Verfahren zu verfolgen. Nebenklage ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zulässig. D.h. auch in der zweiten Instanz kann Nebenklage noch erhoben werden.
- b) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist durch den Antrag auf Zulassung des sogenannten Adhäsionsverfahrens möglich (sehr selten) §§ 403 ff. StPO

---

**08**

Nein. Ehegatten haben, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, ein Zeugnisverweigerungsrecht, ebenso wie die anderen Angehörigen, § 52 StPO.

---

**09**

Nein. §§ 244 II, 257 a, 258 StPO. Im Gegensatz zum Zivilverfahren herrscht im Strafprozess das Mündlichkeitsprinzip. Beweisanträge müssen in der Hauptverhandlung und mündlich gestellt werden. Ausnahmsweise sind schriftliche Beweisanträge zulässig, wenn der Umfang des Verfahrens eine Vielzahl von Beweisanträgen das Verfahren nicht nur um Stunden, sondern Tage verzögert wird. Es müssen in der Hauptverhandlung sämtliche Beweismittel vernommen, verlesen, Beweisanträge entgegengenommen werden.

---

**10**

Nein, gem. § 407 StPO kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr im Strafbefehlsverfahren nur zur Bewährung verhängt werden und das auch nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

---

**11**

Er kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. § 67 OwiG.

---

**12**

Nein, es kommt im Ordnungswidrigkeiteneinrecht nicht auf die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz an. Es gilt der sogenannte Einheitstäterbegriff. Wesentlich ist danach nur, **dass** der Verstoß begangen worden ist.

---

**13**

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsbereich unterliegen einer 3-monatigen Verfolgungsverjährung, §§ 24, 26 III StVG. KK muss überhaupt nicht reagieren und sich nicht äußern, da die Ordnungswidrigkeit gegen ihn verjährt ist.

---

**14**

§ 33 I, II OwiG. Der Vorfall ist noch nicht verjährt, da das Versenden des Anhörungsbogens (28.07.10) verjährungsunterbrechend wirkt. Entscheidend ist nicht der Erhalt des Anhörungsbogens, sondern die Absendung aus der Ordnungsbehörde.

---

**15**

- a) Rechtsmittel gegen Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren: Rechtsbeschwerde, § 79 OwiG.
  - b) Oberlandesgericht, § 121 GVG.
-